

47. Bedarf der elterliche Gewalthaber für den in einem gerichtlichen Vergleich ausgesprochenen Verzicht auf die Herausgabe von Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung?

BGB. §§ 1643, 1821 Abs. 1 Nr. 1.

III. Zivilsenat. Urte. v. 7. Juli 1931 i. S. Frau Sch. (kl.) w. Frau F. (Bekl.). III 299/30.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Zwei minderjährige Enkelinnen der jetzigen Klägerin hatten in einem Vorprozeß gegen sie Klage erhoben auf Herausgabe eines Landgutes und auf Vermittlung ihrer Eintragung als dessen Eigentümerinnen. In einem Verfahren über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung behaupteten sie die materielle Unrichtigkeit des Grundbuchs und begehrten die Eintragung eines Widerspruchs. In einem am 27. April 1927 geschlossenen Vergleich verzichteten die durch ihren Vater vertretenen Minderjährigen auf alle von ihnen geltend gemachten Ansprüche. Den Vergleich hat schon das Landgericht als Beschwerdegericht in einer Pflégenschaftsache zutreffend als Verfügung über ein Grundstück im Sinne des § 1821 BGB. angesehen. Er bedurfte daher gemäß Abs. 1 Nr. 1 das. in Verb. mit § 1643 BGB. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Aus der Bestimmung in § 1822 Nr. 12 BGB., welche in § 1643 nicht angezogen wird, sind keine Bedenken dagegen herzuleiten. Enthält ein Vergleich eine Verfügung über ein Grundstück, so kommt die besondere Vorschrift des § 1821 Abs. 1 Nr. 1 zur Anwendung, welche gemäß § 1643 auch für den Vater die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfordert (Motive zum BGB. Bd. 4 S. 1143). Der Umstand, daß hier der Vergleich eine Prozeßhandlung darstellt, steht der Anwendung der genannten Bestimmungen gleichfalls nicht entgegen (BGB. Bd. 56 S. 333). Ebenso ist der von der jetzigen Klägerin in dem Vorprozeß eingenommene Rechtsstandpunkt verfehlt. Die dort

angeführte Entscheidung RGZ. Bd. 108 S. 364 betrifft einen anders liegenden Fall. Durch den Vergleich gaben die Minderjährigen ihre vermeintlichen Eigentumsrechte und etwaigen Nacherbenansprüche an dem Landgut auf. Gemäß § 1643 BGB. bedurfte daher ihr Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.